



GEMEINDE DINHARD

GEBÜHRENREGLEMENT

vom 26. März 2013

Inkraftsetzung per 1. Juni 2013

GEBÜHRENREGLEMENT DER GEMEINDE DINHARD

Gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) vom 8. Dezember 1966 und weiterer einschlägiger kantonalen Vorschriften erlässt der Gemeinderat Dinhard eine neue Gebührenverordnung.

Grundsätze:

- In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Die Portoauslagen - mit Ausnahme der Einschreibe- und Nachnahmeporti - werden nicht verrechnet.
- Änderungen von Gebührenansätzen aus übergeordnetem Recht werden entsprechend übernommen. Für alle nicht in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren wird auf die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtssetzungen verwiesen.
- Die Gebühren werden nach dem Verursacherprinzip erhoben. In allen Ansätzen ist die Mehrwertsteuer (MwSt.) enthalten.

A. Allgemeine Verwaltung

	Ansatz Gemeinde
Kommunale Verordnungen, Reglemente, Richtlinien, Broschüren:	
- Download von Homepage	---
- Versand oder Bezug bei der Verwaltung	10.--
Gemeindeplan 1: 5000 bzw. 1 : 2500	20.--
Abonnement Dinerter Zytig pro Jahr	30.--
Verwaltungsaufwand für besondere Leistungen Dieser Ansatz gilt auch für die Bearbeitung von Gesuchen Privater im Rahmen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG).	80.--/Std.

B. Einbürgerungen

Einbürgerungsgebühren gemäss kantonalen Bürgerrechtsverordnung	
Kanzleigebühr:	
- Bei Beibehaltung des/der bisherigen Heimatorte	300.--
- Bei Verzicht auf bisherige(n) Heimatort(e)	150.--
Bürgerrechtsentlassung	0.--
Publikationskosten	eff. Kosten

C. Einwohnerkontrolle

Wo nicht anders bestimmt, werden die Gebühren für jede erwachsene Person und jedes Dokument erhoben. Die Schreibgebühr ist darin enthalten.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Anmeldung zur Niederlassung, inkl. Bestätigung (Schriftenempfangsschein), Schriftenaufbewahrung und –rückgabe	20.--
Anmeldegebühr für Ausländer	20.--
Anmeldung zum Aufenthalt, inkl. Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe (Heimatausweis)	60.--
Wiederholte Anmeldung (§ 34 Gemeindegesetz)	60.--
Schriftenempfangsschein-Doppel bei Verlust	20.--
Bei Zivilstandsänderung und Erstaussstellung infolge Mündigkeit wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet	0.--
Einladungsschreiben/Garantieerklärung (Migrationsamt 20.-- + Gemeinde 20.--)	40.--
Heimatausweis neu und / oder Verlängerung	30.--
Wohnsitzzeugnis oder -bestätigung	30.--
Wohnsitzzeugnis für Stipendien	gebührenfrei
Handlungsfähigkeitszeugnis VO RR	30.--
Nachsenden nicht abgeholter Ausweise	20.--
Umschreibgebühr bei Heirat, Scheidung, Namensänderung etc.	gebührenfrei
Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Datenschutzgesetz:	
- voraussetzungslose Auskünfte (§ 9 Abs. 1 DSG)	10.--
- Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 2 DSG)	20.--
- Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 4 DSG)	30.--
Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z.B. Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden, wird auf die Gebühr verzichtet.	
Lebensbescheinigung	10.--
Lebensbescheinigung für Notariate pro aufgeführte Person	2.--
Registrierung Hinterlegung Testatoren	20.--

Bestätigung der Angaben für den Führerausweis	20.--
Identitätskarte Erwachsene inkl. Porto (ab 18. Altersjahr)	70.--
Identitätskarte Kinder / Jugendliche inkl. Porto	35.--

D. Finanzverwaltung / Steueramt

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung): auf die Erhebung einer Schreibgebühr wird verzichtet!	0.--
Betreibungen, Umtriebsentschädigung	10.--
Mahnungen gemäss Steuergesetz	gebührenfrei
Steuerausweis / Steueranfrage pro Ausweis und Steuerperiode	40.--
Steuerausweis für Stipendien und Sozialversicherung	gebührenfrei
Gebühr für steueramtliche Bescheinigungen bei Einbürgerungen	80.--
Gesetz über Verzugszinsen bei öffentlich-rechtlichen Forderungen seit 1.7.2003 in Kraft Nach Ablauf der Zahlungsfrist = seit dem Datum der Mahnung werden Verzugszinsen geschuldet	5%
Auf den Bezug von Verzugszinsen unter Fr. 50.-- wird verzichtet!	

E. Gewerbe- und Polizeigebühren

Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz vom 1.12.1996 + VO zum Gastgewerbegesetz vom 16.7.1997)

Erteilung von Patenten für:

- Gastwirtschaft	150.--
- Kleinverkaufsbetrieb	100.--
- vorübergehend bestehende Betriebe (ohne Alkoholausschank)	50.--
- vorübergehend bestehende Betriebe (mit Alkoholausschank)	100.--

Für Festwirtschaften von gemeinnützigen und / oder steuerbefreiten Dorfvereinen wird auf eine Gebühr verzichtet.

Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungs-
stunde in Gastwirtschaften:

- dauernde Ausnahmen	500.--
- jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	300.--
- vorübergehende Ausnahmen / einmalige Bewilligung	100.--

Für Festwirtschaften von gemeinnützigen und / oder steuerbefreiten
Dorfvereinen wird auf eine Gebühr verzichtet.

Lebensmittelkontrolle

Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG) vom 1.3.1995 und Lebensmittelver-
ordnung (LMV) vom 1.3.1995

Die Gebühren für die kostenpflichtigen Lebensmittelkontrollen (Be-
anstandungen) werden jeweils nach den Ansätzen des kantonalen
Labors Zürich festgesetzt.

Polizeiwesen

Sammlung / Veranstaltung für wohltätigen Zweck gebührenfrei

Kulturelle Veranstaltung gebührenfrei

Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Zweck:

- Einheimische	150.--
- Auswärtige	250.--

Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Zweck:

- Einheimische	gebührenfrei
- Auswärtige	100.--

Private Veranstaltung auf öffentlichem Grund:

- Einheimische	100.--
- Auswärtige	200.--

Ausgenommen regionale Radrennen, Marathon usw. gebührenfrei

Waffenerwerbsschein

Gebühr gemäss Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Muni-
tion vom 21. September 1998

Hundegesetz vom 14.4.2008 und Hundeverordnung

Abgabe pro Hund und Jahr (inkl. kant. Abgabe)	160.--
Zuschlag für verspätete Anmeldung	30.--
wenn die Gemeinde an Stelle der Halterin oder des Halters die Meldung im ANIS vornehmen muss:	
- tatsächlich entstandener Aufwand, höchstens	150.--

F. Schreibgebühren, welche nicht in den ordentlichen Gebühren enthalten sind

Für die Berechnung der Schreibgebühren wird die Verordnung wie folgt angewendet:

für die erste Ausfertigung je Seite Format A4	15.--
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seite (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	5.- bis 10.--
für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50 %	
für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite	
- kopiert	3.--
- gedruckt	7.--
für jede weitere Ausfertigung je Seite	
- kopiert	1.50
- gedruckt	3.--
für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen	7.--
für Fotokopien je nach Auflage	-.50 bis 2.--
für Plankopien und dergleichen die Selbstkosten	
Fotokopien (für Privatpersonen)	1.-- /Kopie

G. Bauwesen

Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren	
Einfamilienhäuser	1'500.--
Mehrfamilienhäuser	1'500.--
zusätzlich pro Wohnung	350.--

Landw. und Gewerbebauten, Grundgebühr
+ 1 % der geschätzten Bausumme über Fr. 500'000.-- 2'000.--

Grössere Umbauten analog obiger Ansätze. Bei Minderaufwand werden entsprechende Reduktionen gewährt.

kleinere Umbauten 200.--

Begutachtungskosten des Bauberaters und weiterer Stellen sowie Insertionskosten werden zu obigen Gebühren dazu gerechnet oder separat verrechnet. Bei besonders schwierigen oder einfachen Fällen kann die Gebühr erhöht oder reduziert werden.

Anzeigeverfahren

einfache Fälle ohne Inanspruchnahme weiterer Stellen 100.-- bis 200.--

kompliciertere Fälle mit Inanspruchnahme weiterer Stellen 200.-- bis 500.--

Begutachtungskosten des Bauberaters kommen zu obigen Ansätzen dazu.

Bewilligungsverweigerung

Bei Ablehnung eines Gesuches beträgt die Gebühr 25 % der vorstehenden Ansätze (mind. Fr. 100.--)

Vorentscheide

Für Vorentscheide werden 25 % vorstehender Ansätze (mind. jedoch Fr. 100.--) verrechnet. Davon wird die Hälfte bei Erteilung einer Baubewilligung angerechnet, sofern das ordentliche Baugesuch dem Vorentscheid entspricht.

Durch den Gemeinderat Dinhard festgesetzt am 26. März 2013
und in Kraft gesetzt auf 1. Juni 2013.

8474 Dinhard, 27.03.2013